

# Bericht

## des Justizausschusses

**über den Antrag 89/A der Abgeordneten Heinz-Christian Strache, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974, geändert wird**

Die Abgeordneten Heinz-Christian **Strache**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 3. Dezember 2008 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Ziel der Gesetzesinitiative ist es, die Zwangsehe wirksamer zu bekämpfen. Eine Ehe, die gegen den freien Willen eines Menschen geschlossen wird, ist eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte. Die Notwendigkeit der Schaffung eines eindeutigen Straftatbestandes Zwangsehe wird in einigen europäischen Ländern heftig diskutiert.

Der Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel hat einen fast identen Weg wie der österreichische Gesetzgeber beschritten. Die Praxis in Deutschland hat aber gezeigt, dass die rechtlichen Instrumente nicht ausreichend sind. So wurde in Deutschland 2004 die Zwangsehe als besonders schwerer Fall der Nötigung unter den Straftatbestand der Nötigung gestellt.

In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl I 2006/56, der privilegierende Straftatbestand der Ehenötigung nach § 193 aufgehoben und stattdessen die Bestimmung des § 106 Abs. 1 Z 3 um die Tathandlung der Nötigung zur Eheschließung ergänzt.

Grundsätzlich wird die Intention des damaligen Gesetzgebers positiv gesehen, dennoch geht die Regelung nicht weit genug. Schon zur Regierungsvorlage gab es namhafte Vertreter der Judikatur, die einen eigenen Straftatbestand der Zwangsehe gefordert haben. So wurden auch Befremdlichkeiten gegenüber der Knotierung von Ehenötigung, Prostitution und Mitwirkung an pornographischen Darstellungen kritisiert.

Mit der Schaffung eines eigenen Straftatbestandes, wie in der Gesetzesinitiative vorgeschlagen, wird nicht nur die kritisierte Knotierung gelöst sondern auch die Zwangsehe unmissverständlich unter Strafe gestellt. Die neue Regelung soll unmissverständlich auch den Eheschließer unter Strafe stellen.

Eine Ehe, die gegen den freien Willen eines Menschen geschlossen wird, ist eine schwerwiegende Verletzung der Grund- und Freiheitsrechte und stellt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar. Ein solches Verhalten lässt sich nicht mit den Grundwerten eines Rechtsstaates vereinbaren. Kultur, Religion und Traditionen von Migrant\*innen haben sich dem demokratisch legitimierten Recht in Österreich unterzuordnen.“

Der Justizausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. März 2009 in Verhandlung genommen. An der Debatte am 4. März 2009 beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Dr. Walter **Rosenkranz** die Abgeordneten Mag. Judith **Schwentner**, Mag. Ewald **Stadler**, Franz **Glaser**, Sonja **Ablinger**, Mag. Albert **Steinhauser**, Mag. Harald **Stefan**, Mag. Gisela **Wurm**, Dr. Johannes **Jarolim**, Mag. Daniela **Musiol**, Mag. Dr. Beatrix **Karl**, Mag. Johann **Maier**, Dr. Peter **Fichtenbauer**, Christian **Lausch**, sowie die Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia **Bandion-Ortner**, die Bundesministerin für Inneres Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** und der Ausschussobmann Abgeordneter Mag. Heribert **Donnerbauer**. Ein Vertagungsantrag des Abgeordneten Franz **Glaser** wurde mehrheitlich angenommen (dafür: S, V dagegen: F, G, B).

In seiner Sitzung am 22. November 2011 hat der Justizausschuss den gegenständlichen Initiativantrag erneut in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Christian **Lausch**, Ing. Peter **Westenthaler**, Mag. Albert **Steinhauser**, Tanja **Windbüchler-Souschill**, Dr. Johannes **Jarolim**, Mag. Harald **Stefan**, Herbert **Scheibner**, Mag. Johann **Maier** und Mag. Daniela **Musiol** sowie die Bundesministerin für Justiz Mag. Dr. Beatrix **Karl**.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Initiativantrag nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit (dafür: F, B dagegen: S, V, G).

Zum Berichtersteller wurde der Abgeordnete Franz **Glaser** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2011 11 22

**Franz Glaser**

Berichtersteller

**Mag. Heribert Donnerbauer**

Obmann